



Überschreitung technischer Maßnahmenwert Legionellen

Das von Ihnen beauftragte Labor hat gemäß seiner Meldepflicht nach § 53 der Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt Trinkwasseruntersuchungsergebnisse übermittelt.

Aufgrund der Nachweise von Legionellen sind unverzüglich Maßnahmen nach § 51 der Trinkwasserverordnung vom Betreiber erforderlich.

Unverzügliche erforderliche Maßnahmen

Unverzüglich erforderliche Maßnahmen gemäß der Trinkwasserverordnung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B.: DVGW-Arbeitsblätter, Empfehlungen UBA) abhängig nach der Höhe der Legionellen-Kontamination sind:

- Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen oder durchführen zu lassen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen.
- Eine Gefährdungsanalyse zu erstellen oder erstellen zu lassen.
- Die Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher (Nutzer) erforderlich sind. z.B.:
 - Spülung der betroffenen Trinkwasserentnahmestellen
 - Temperaturmanagement: Trinkwassererwärmerausgang mindestens 60°C
Zirkulation mindestens 55°C
 - Erstellen eines Spülplans für die Gebäudewasserversorgungsanlage
 - Weitergehende Trinkwasseruntersuchungen in der Gebäudewasserversorgungsanlage durchführen lassen.
 - Informationen an die Verbraucher (Nutzer)
 - Ggf. Nutzungseinschränkung / Nutzungsverbot
 - Ggf. Einsatz bzw. Montage von Sterilfiltern
 - Ggf. Thermische Desinfektion
 - Nachproben zur Erfolgskontrolle der durchgeführten Maßnahmen. Die Ergebnisse sind dem Gesundheitsamt zeitnah zur Beurteilung vorzulegen.
 - Der Unternehmer oder sonstige Inhaber teilen dem Gesundheitsamt schriftlich mit, welche Maßnahmen eingeleitet bzw. durchgeführt werden.

Alle Maßnahmen sind zu dokumentieren und für 10 Jahre aufzuheben und auf Aufforderung dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Untersuchungsergebnisse und Schriftverkehr an:

E-Mail: trinkwasser@staedteregion-aachen.de

oder

Post: StädteRegion Aachen
A 53.2 – Gesundheitsamt
Trierer Str. 1
52078 Aachen